

BStGer SN.2017.9 vom 22. Mai 2017

Bundesstrafgericht, 2017-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2017.9

FR: TPF SN.2017.9 du 22 mai 2017

IT: TPF SN.2017.9 del 22 maggio 2017

Regeste

Versuchter mehrfacher Mord, Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, Widerhandlung gegen das Waffengesetz. (Vorzeitiger Strafvollzug).

Erwägungen

E. 1

A. wird der vorzeitige Strafvollzug per 26. Mai 2017 bewilligt.

E. 2

Die Vollzugsanstalt hat der Fluchtgefahr durch geeignete Massnahmen Rechnung zu tragen.

E. 3

Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich wird angewiesen, im Rahmen des vorzeitigen Strafvollzugs A. keinen Hafturlaub zu gewähren.

E. 4

Die Besuchsbewilligungskompetenz liegt bis zum Widerruf bei der Verfahrenslei- tung.

E. 5

Die Korrespondenz unterliegt bis zum Widerruf der Kontrolle durch die Verfahrens- leitung.

E. 6

Es werden keine Kosten erhoben.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

- 6 - Geht an (Gerichtsurkunde) ■ Bundesanwaltschaft, Herrn Hansjörg Stadler, Staatsanwalt des Bundes ■ Herrn Rechtsanwalt Fabian Blum, Verteidiger von A. (Beschuldigter)

sowie an (Einschreiben) ■ Regionalgefängnis Burgdorf ■ Flughafengefängnis Zürich ■ Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Insassenkoordination (vorab per Fax) ■ Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich ■ Rechtsanwalt Christian Schmid (Vertreter von B., Privatkläger)

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 22. Mai 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.